

## Tiergestützte Pädagogik/Intervention – Richtlinien

### A) ALLGEMEIN - Hunde an NÖ-Pflichtschulen

An allen NÖ-Pflichtschulen dürfen ausschließlich nach den Zertifizierungsrichtlinien (derzeit VetMed Wien-Institut Messerli) ausgebildete und jährlich überprüfte Therapiebegleithunde anwesend sein.

Sowohl der **kurzfristige als auch der längerfristige Aufenthalt** von privaten, nicht den weiters angeführten Richtlinien entsprechenden Hunden ist ausnahmslos untersagt.

Dies gilt sowohl für sämtliches Schulpersonal (**Direktor/in, Lehrpersonal, Schulwart/in, Reinigungsfachkräfte, ...**) als auch für Besucher.

### B) Der Einsatz von Hunden in der Schule

#### Zielsetzungen:

- Verbesserung des sozialen Gefüges
- Stärkung der sozialen Kompetenzen
- fachliche Wissensvermittlung
- Prävention von Gefahrensituationen im Alltag
- Förderung des Tierschutzgedankens

Auf der **Homepage des BMBWF** ist der **Leitfaden für hundegestützte Pädagogik** abrufbar.

[https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2017\\_23.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2017_23.html)

#### Für NÖ gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Lehrer/innen dürfen ihren Hund nur dann im Unterricht einsetzen, wenn sie gemeinsam mit ihm eine entsprechende **Ausbildung** in einer Institution/Ausbildungsstätte absolviert haben, das mit dem Prüfungszertifikat des Messerli – Instituts abgeschlossen wurde. Eine **Kopie des Ausbildungs-/Prüfungsnachweis des Teams** sowie der **jährlichen Nachkontrolle** muss in der Direktion der Schule **aufliegen** und auf Verlangen der **Schulaufsicht vorgezeigt** werden. Wird ein Hund nicht mehr im Unterricht eingesetzt, ist dies der Schulaufsicht zu melden.

Die zuständigen Schulleiter/innen werden ersucht, die Gültigkeit der vorgelegten Nachweise im Auge zu behalten.

2. Der Einsatz ist nur möglich, wenn das **Einverständnis der Schulaufsicht, des Schulerhalters, der Schulleitung, der Kolleginnen/Kollegen und der betroffenen Eltern vorliegt. Allfällige Allergien, Ängste etc. aller Schüler/innen** einer Klasse sind im Vorfeld abzuklären.

Die **Verantwortung für den Einsatz des Hundes liegt ausschließlich bei der hundeführenden Lehrperson.**

3. Um einer Überforderung des Hundes entgegenzuwirken und den Lehr- und Aufsichtsauftrag der Lehrperson zu erfüllen, darf ein Hund **nicht mehr als an 2 Tagen im Ausmaß von nicht mehr als 2 nicht aufeinander folgenden Unterrichtseinheiten** in den Unterricht integriert werden. Für eine **Rückzugsmöglichkeit im Klassenzimmer** und falls erforderlich bis zum Ende der Unterrichtseinheit der Lehrperson **außerhalb des Klassenzimmers** muss gesorgt sein. **Die Sicherheit sowohl der Schüler/innen als auch des Hundes MUSS IMMER gewährleistet sein.**

4. Die Lehrperson muss sicherstellen, dass sie, falls erforderlich, das **Klassenzimmer mit dem Hund verlassen kann**, wobei die **Aufsichtspflicht für die Schüler/innen gewährleistet bleiben muss. Der Hund darf niemals allein mit einer Schülergruppe oder einzelnen Schüler/innen gelassen werden.** Nach Möglichkeit soll der Hund die Schule **nach der jeweiligen Pause betreten und vor der jeweiligen Pause wieder verlassen.**

5. Der Nachweis eines **jährlichen tierärztlichen Gesundheitschecks**, des **gültigen Impfschutzes** sowie der **halbjährlichen Kotuntersuchung (allenfalls einer erforderlichen Entwurmung)** muss erbracht werden. Zur Absicherung des Hundehalters sollte eine **separate Versicherung mit erhöhter Deckungssumme** abgeschlossen werden; die Versicherung eines Hundes im Rahmen der Haushaltsversicherung deckt Schäden, die im Einsatz der Schule passieren, normalerweise nicht ab.

6. Die **Mitnahme des Hundes auf mehrtägige Schulveranstaltungen** ist auf Grund der Überforderung des Hundes und der Gewährleistung der Aufsichtspflicht der Lehrperson **NICHT GESTATTET**. Bei **eintägigen Wandertagen/Exkursionen** ist der **pädagogische Nutzen abzuwägen** und darauf zu achten, **eine Überforderung des Hundes auszuschließen.**

7. **Besuche von Hundeführer/innen mit ihren Hunden in der Schule müssen im Vorhinein mit der Schulleitung, dem Schulerhalter und den Eltern abgesprochen werden.**

8. Von der Lehrperson und der Schulleitung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass **nur Personen mit einer von der Bildungsdirektion NÖ anerkannten Ausbildung – wobei diese auch durch die Vorlage eines Ausbildungsnachweises bestätigt werden muss –** in den Unterricht eingeladen werden.

9. Die Hundeführer/innen sind dazu aufgefordert, die im Anhang befindliche **Verpflichtungserklärung zu unterfertigen** und die darin **angeführten Vorgaben umzusetzen.** Die Verpflichtungserklärung muss in der Direktion aufliegen.

**10. Die Anwesenheit von Hunden im Schulgebäude ohne entsprechend nachgewiesene Ausbildung ist ausnahmslos untersagt!**

### C) Andere Tiere an Schulen

Die **Haltung von Kleintieren und Vögeln an Schulen unterliegt besonderen Tierschutzrechtlichen Bedingungen**, die mit dem Schulalltag schwer vereinbar sind, da eine **artgerechte Unterbringung kaum möglich** ist und die **Betreuung und Versorgung auch während der unterrichtsfreien Zeit** (NM, WE, Feiertage, Ferien) gewährleistet sein muss. Für die Tierhaltung an der Schule sind eine **klare pädagogische Zielsetzung** sowie ein **pädagogischer Nutzen**, der anders nicht erfüllt werden kann, **Voraussetzung**.

Einem **geregelten Besuch von geeigneten Tieren**, denen die besondere Belastung zumutbar ist, in einer Unterrichtseinheit, durch den die pädagogische Intention unterstützt wird, ist im Sinne des Tierschutzgedankens sowie des Tierschutzrechtes der **Vorrang zu geben**.